

S T A T U T E N

der

B A C H G E M E I N D E W I E N

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4	Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 5	Vereinsjahr	4
§ 6	Mitglieder	4
§ 7	Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	5
§ 10	Pflichten der Vereinsmitglieder	6
§ 11	Organe des Vereins	6
§ 12	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen BACHGEMEINDE WIEN und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Die BACHGEMEINDE WIEN ist eine Vereinigung von Künstler:innen und Musikfreund:innen, die es sich zur Aufgabe macht, das Verständnis der Musik, insbesondere der von Johann Sebastian BACH und seiner Zeit zu fördern und zu vertiefen. Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der genannte Zweck soll erreicht werden durch:

- § 3.1 qualitativ hochwertige Aufführungen von Werken J. S. Bachs und solcher Komponist:innen, die zu Bach in musikalischer Beziehung stehen.
- § 3.2 systematischen Aufbau und Erhalt eines leistungsfähigen Chores unter Einbindung junger, eventuell noch in Ausbildung stehender Kräfte neben bewährten Sänger:innen und Musiker:innen.
- § 3.3 Wiedergabe auch auf historischen Instrumenten zur Wiederbelebung ihrer Klangkultur.
- § 3.4 Herausgabe und Förderung einschlägiger Publikationen.
- § 3.5 Beschaffung von Notenmaterial und Fachliteratur sowie Anlegung und Pflege eines Archivs.
- § 3.6 Veranstaltung von Vorträgen und Musikwochen.
- § 3.7 Teilnahme an Studienfahrten und internationalen BACH-Veranstaltungen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der genannte Zweck soll erreicht werden durch:

- § 4.1 Mitgliedsbeiträge
- § 4.2 Einnahmen aus Veranstaltungen
- § 4.3 Spenden aller Art
- § 4.4 Subventionen
- § 4.5 Förderungen
- § 4.6 Sonstige Zuwendungen

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

§ 6.1 *ausübenden Mitgliedern:*

Die ausübenden Mitglieder bilden den BAChCHorWien. Sie haben neben den allgemeinen Rechten und Pflichten aller Mitglieder insbesondere das Recht und die Pflicht, an den Proben und Aufführungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen. Sie bezahlen einen bei der jährlichen Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

§ 6.2 *unterstützenden Mitgliedern:*

Als unterstützende Mitglieder gelten physische oder juristische Personen. Sie fördern den Vereinszweck durch Leistung eines bei der jährlichen Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.

§ 6.3 *Förderern / Förderinnen:*

Als Förderer / Förderin gelten physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck durch erhöhte Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe jeweils die jährliche Generalversammlung festsetzt, unterstützen.

§ 6.4 *Stiftern / Stifterinnen:*

Als Stifter / Stifterin gelten physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck durch erhöhte Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe jeweils die jährliche Generalversammlung festsetzt, unterstützen.

§ 6.5 *Ehrenmitgliedern:*

Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

§ 7.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7.2 Eine Mitgliedschaft kann vonseiten des Vorstands mit einfachem Mehrheitsbeschluss ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7.3 Die Entscheidung über die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern kann nach bestandenem Vorsingen vor dem künstlerischen Leiter / der künstlerischen Leiterin oder dessen / deren Vertretung für eine Probezeit von drei Monaten vorbehalten bleiben.

§ 7.4 Die aufgenommenen Mitglieder werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen und erhalten als Bestätigung der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, welche bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Gültigkeit verliert.

§ 8**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

§ 8.1

Tod:

bei physischen Personen

§ 8.2

Aufhören der Rechtspersönlichkeit:

bei juristischen Personen

§ 8.3

Austritt:

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 8.4

Ausschluss:

§ 8.4.1

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Das Mitglied ist schriftlich darüber zu verständigen, dass die Mitgliedschaft beendet wird, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen auf dem Vereinskonto einlangt.

§ 8.4.2

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen ehrwidrigen Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Obmann / die Obfrau oder an dessen / deren Stellvertreter:innen zu richten. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8.4.3

Bevor ein Mitglied gemäß § 8.4.1 oder § 8.4.2 ausgeschlossen wird, hat der Vorstand ihm den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe dafür schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Der Vorstand hat dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

§ 9**Mitgliedsbeiträge****§ 9.1**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt.

§ 9.2

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb 6 Monaten nach der Generalversammlung zu bezahlen.

§ 9.3

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

§ 9.4

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder gänzlich erlassen.

§ 10**Pflichten der Vereinsmitglieder****§ 10.1**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 10.2

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was diesen zuwiderläuft.

§ 11**Organe des Vereins****§ 11.1****Generalversammlung**

§ 11.1.1

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

§ 11.1.2

Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.

§ 11.1.3

Die Bekanntgabe des Termins der ordentlichen Generalversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin.
Die Einladung hat Zeitpunkt und Ort der Versammlung zu enthalten.

§ 11.1.4

Anträge an die Generalversammlung sind ab der schriftlichen Bekanntgabe des Termins innerhalb von 8 Tagen an den Vorstand zu senden.

§ 11.1.5

Spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung ist vom Vorstand die schriftliche Einladung samt Tagesordnung und Anträgen an die Mitglieder zu senden.

§ 11.1.6

Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann / der Obfrau, bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter:innen. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

§ 11.1.7

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder sowie von vier Mitgliedern des Vorstandes gegeben. Ist zum offiziellen Beginn der Generalversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird sie auf 15 Minuten vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 11.1.8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse auf Statutenänderung bzw. Auflösung des Vereins, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Juristische Personen haben je eine Stimme.

§ 11.1.9

Die Abstimmung erfolgt mündlich.
Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder es verlangen.

§ 11.1.10

Die Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitgliedes zur Stimmabgabe ist zulässig. Eine schriftliche und unterfertigte Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes ist dazu erforderlich.

- § 11.1.11 Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll zu verfassen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Obmann / von der Obfrau und vom Schriftführer / von der Schriftführerin des neuen Vorstandes zu unterzeichnen.
- § 11.1.12 *Der Generalversammlung obliegen:*
- a) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des künstlerischen Berichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Statutenänderung
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - h) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschluss über Berufungen gegen den Ausschluss
 - k) Beschluss über schriftlich eingebrachte Anträge

§ 11.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Obmann oder Obfrau
- b) zwei stellvertretende Obleute
- c) künstlerischer Leiter oder künstlerische Leiterin
- d) Schriftführer:in
- e) Kassier:in
- f) Chorvertreter:in

§ 11.2.1 *Wahl des Vorstands:*

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Generalversammlung überreicht werden.

§ 11.2.2 *Amtsdauer:*

Der Vorstand ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11.2.3

Der Vorstand ist verpflichtet, an Stelle *vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder* für seine Amtsdauer andere Vereinsmitglieder zu kooptieren. Er ist auch sonst berechtigt, höchstens vier Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren und Personen seines Vertrauens den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Auch die Rechnungsprüfer:innen können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 11.2.4 *Vorstandssitzungen:*

Der Vorstand tritt über Einberufung durch den Obmann / die Obfrau mindestens zweimal jährlich zu seinen ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern sowie über Verlangen des Obmannes / der Obfrau, des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin oder eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin ist jederzeit binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 11.2.5 *Beschlussfähigkeit:*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

§ 11.2.6 Der Vorstand fasst seine *Beschlüsse mit einfacher Mehrheit*. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Beschlüsse in künstlerischen Fragen können nicht gegen die Stimme des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin gefasst werden.§ 11.2.7 *Der Vorsitz in Vorstandssitzungen*

obliegt dem Obmann / der Obfrau, bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter:innen. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

§ 11.2.8 Über jede *Vorstandssitzung* ist vom Schriftführer / der Schriftführerin ein *Protokoll* zu verfassen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein.§ 11.2.9 *Rücktrittserklärungen* eines Vorstandsmitglieds sind an den Obmann / die Obfrau, dessen / deren Rücktrittserklärung an einen der stellvertretenden Obleute, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch Kooptierung oder Neuwahl im Amt.

§ 11.2.10 Die Generalversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder ohne Angabe von Gründen abzuberaufen.

§ 11.2.11 *Wirkungskreis des Vorstands:*

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Künstlerische und finanzielle Jahresplanung
- b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11.2.12 *Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:*

Die Vorstandsmitglieder sind Dritten gegenüber unbeschränkt zur Einzelvertretung befugt.

Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Beschlüsse des Vorstands innerhalb seines Ressorts umzusetzen.

Innerhalb des Vorstands besteht unter den Vorstandsmitgliedern Informationspflicht.

- a) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- b) Dem künstlerischen Leiter / der künstlerischen Leiterin obliegt die Festlegung der künstlerischen Richtlinien, die Ausarbeitung des Veranstaltungsprogramms und die Auswahl der Mitwirkenden.
- c) Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle und die Unterstützung des Obmannes / der Obfrau bei der Führung der Geschäfte.
- d) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- e) Der Chorvertreter / die Chorvertreterin vertritt die Interessen der Chormitglieder im Vorstand und führt Anwesenheitslisten bei Proben und Veranstaltungen.

§ 11.3 Die Rechnungsprüfer:innen

§ 11.3.1 *Wahl der Rechnungsprüfer:innen:*

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer:innen auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Generalversammlung überreicht werden. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11.3.2 *Amtsduer:*

Die Rechnungsprüfer:innen sind bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11.3.3 *Obliegenheiten der Rechnungsprüfer:innen:*

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, und zwar sowohl im Hinblick auf Richtigkeit als auch auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfer:innen ist jederzeit Einsicht in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstige Belege des Vereins zu gewähren. Sie berichten dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Wahrnehmungen.

§ 11.4 Die Schlichtungsstelle

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet eine Schlichtungsstelle, welche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebildet wird:

- § 11.4.1 Der Antrag auf Entscheidung durch die Schlichtungsstelle ist an den Obmann / die Obfrau zu richten. Diese:r hat binnen 14 Tagen die Streitteile aufzufordern, binnen weiterer 14 Tage je ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter:in namhaft zu machen. Diese beiden Personen wählen ein drittes Vereinsmitglied zum / zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- § 11.4.2 Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit all ihrer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 12.2 Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Zweckes des Vereins hat die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens so zu beschließen, dass es dem begünstigten Zweck und einer gemeinnützigen Organisation (§§ 34 ff BAO) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommt.

- - - E N D E - - -